

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 23/4295**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	02.01.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	19.01.2023	Ö
Stadtrat	02.02.2023	Ö

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein - Bildung der Ausschüsse

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Stadt Lahnstein enthält im § 2 grundsätzliche Regelungen zu den Ausschüssen des Stadtrates. Näheres zu den Aufgaben regelt der Stadtrat durch Beschluss (§ 2 Abs. 2 Satz 5 der Hauptsatzung).

Derzeit sind u. a. fünf Fachbereichsausschüsse vom Stadtrat gebildet worden, die sich an der bisherigen Gliederung der Verwaltung in fünf Fachbereiche orientieren. Die vom Rat diesen Gremien zugewiesenen Aufgaben richten sich nach den Zuständigkeiten dieser Fachbereiche. Zum 1. Januar 2023 wurde die Organisation der Verwaltung in insgesamt vier Fachbereiche geändert (vgl. auch Mitteilungsvorlage MV 22/4280). Es besteht, wie im politischen Raum bereits angedeutet, die Absicht, die Zuständigkeiten der Ausschüsse dementsprechend anzupassen. Eine solche Entscheidung bedeutet, dass die derzeit gebildeten Fachbereichsausschüsse aufgelöst und neue Fachausschüsse gebildet werden. Diese sollen sich dann künftig an Themen ausrichten und das soll sich auch im Namen widerspiegeln:

neu:

- Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport
- Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Verkehr
- Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung
- Ausschuss für Stadtmarketing, Kultur, Tourismus und Wirtschaft.

Der Haupt- und Finanzausschuss erhält zusätzlich die Aufgaben aus dem Bereich Liegenschaften und Forsten sowie Informationstechnik und Archiv.

Die nach spezialgesetzlichen Regelungen gebildeten Ausschüsse, der

Werkausschuss, der Schulträgerausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Stadtrechtsausschuss behalten ihre Zuständigkeiten.

Für die Zusammensetzung der Ausschüsse gelten die Regelungen der §§ 44 ff. GemO. § 44 Abs. 1 Satz 2 GemO sieht vor, dass sich die Ausschüsse entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern der Gemeinde zusammensetzen; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein. Der Rat der Stadt Lahnstein hat diese Regelung – mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, der sich ausschließlich aus Ratsmitgliedern zusammensetzt – übernommen und auf eine genaue Festlegung eines Verhältnisses pro Ausschuss verzichtet (§ 2 Abs. 4 der Hauptsatzung). Damit die notwendige mindestens hälftige Besetzung der Ausschüsse mit Ratsmitgliedern in den Sitzungen gewährleistet ist, müssen auch die Vertreter der Ausschussmitglieder die Voraussetzungen erfüllen, sprich ein Ratsmitglied kann nur von einem Ratsmitglied vertreten werden. Diese Auffassung teilen auch die Kommunalen Spitzenverbände, die die Verwaltung zu diesem Thema angeschrieben hat.

Dieser Proporz ist aber im Bereich der Stellvertretung bei der derzeitigen Besetzung der Ausschüsse der Stadt Lahnstein nicht gewährleistet. Im Zusammenhang mit der Anpassung der Ausschüsse an die Organisationsstruktur und der damit notwendigen Neuwahl der Ausschussmitglieder soll diese Situation bereinigt werden. Zurzeit sieht die Hauptsatzung der Stadt Lahnstein jeweils einen ersten und einen zweiten Stellvertreter vor. Auf die zweite Stellvertreterposition soll künftig verzichtet werden, um die Situation insbesondere für die kleineren Fraktionen nicht zu erschweren. Dafür soll dann aber die Möglichkeit bestehen, eine darüber hinaus gehende Stellvertreterregelung zu beschließen. Dies soll in Form einer Liste mit Stellvertretern in einer zuvor vorgegebenen Reihenfolge geschehen.

Es ist vorgesehen, die Bildung und Wahl der Ausschüsse unter den zuvor genannten Prämissen in der Sitzung des Rates am 23. März vorzunehmen. Zuvor, nämlich in der Sitzung des Rates am 2. Februar 2023, soll die notwendige Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen werden. Erst nach Inkrafttreten der Satzung kann auf der Basis eine Neuwahl stattfinden. Hierfür sind in § 2 der Hauptsatzung folgende Änderungen vorzunehmen:

- Anpassung der Zahl der Stellvertreter in Abs. 1, 2 und 3 sowie die Grundlage für die erweiterte Stellvertreterregelung.
- Änderung der Bezeichnung „Fachbereichsausschüsse“ in Fachausschüsse in Abs. 2 und 3. Die genaue Bezeichnung der Fachausschüsse sowie deren Zuständigkeiten sollen dann per Beschluss in der Märzsession des Rates erfolgen.

Weiterhin sind in § 3 Abs. 1 zu ergänzen:

- An- und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken mit einem Wert im Kostenbereich von über 30.000,
- Abschluss von Landpachtverträgen,
- Abschluss von Holzkaufverträgen, soweit sie im Rahmen der Forstwirtschaftspläne nicht enthalten sind oder einen Sonderhieb betreffen,

- Erhebung einer Klage bzw. Einlegung eines Rechtsmittels.

Die Eintragung zum letzten Spiegelstrich stellt eine Ergänzung dar, da diese Aufgabe aktuell keinem Ausschuss zugeteilt worden ist.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder des Stadtrates, demnach sind für den Satzungsbeschluss 17 Ja-Stimmen erforderlich.

Finanzierung:

keine.

Auswirkungen Umweltschutz:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lahnstein vom 1. Juli 2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 3. November 2021.

Anlagen:

Entwurf der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lahnstein vom 1. Juli 2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 3. November 2021.

Synopse

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister